



**Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Technischen  
Hochschule Ulm für den gemeinsamen konsekutiven  
Masterstudiengang Computational Science and Engineering  
vom 01.07.2021**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 4 des 4. Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 30.12.2020 (GBl. Nr. 46, S. 1228) hat der Senat der Universität Ulm am 23.06.2021 und der Senat der Technischen Hochschule Ulm am 11.06.2021 die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang „Computational Science and Engineering“ vergeben die Universität Ulm (im folgenden Universität) und die Technische Hochschule Ulm (im folgenden Hochschule) die Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form**

- (1) Zulassungen finden jeweils für das Sommersemester und Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist der Universität in Form des elektronisch gestellten Online-Formulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für die Bewerberin oder den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Das ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm, Dezernat II, Abteilung Zulassung samt aller auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen in schriftlicher Form zugegangen sein. Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) Sind diese Nachweise nicht in die deutsche oder englische Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind
- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Computational Science and Engineering oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder der Nachweis eines qualifizierten Bachelorabschlusses in einem Studiengang aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und
  - b) Kenntnisse und Kompetenzen in Angewandter Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften, sowie Modellierung und Simulation, die denen des Bachelorstudiengangs Computational Science and Engineering der Universität und der Hochschule in Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang entsprechen.
- (2) Die Prüfungsergebnisse gem. Absatz 1 werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,7 oder besser, oder
  - b) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser und Bachelorarbeit mit der Note 1,7 oder besser, oder
  - c) wenn a) oder b) noch nicht vorliegen, durch bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnittsnote 2,7 oder besser.
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung, die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse sowie der Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 1 b) entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Bei Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen) versehen werden. Die Auflagen bestehen in der Verpflichtung zur Nachholung von Modulen, die nicht im Rahmen von Absatz 1 b) nachgewiesen werden können. Dabei dürfen die Auflagen maximal einen Umfang von 30 ECTS - Punkten haben. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Prüfungen, die zur Erfüllung der Auflagen notwendig sind, dürfen, unabhängig von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung ausschließlich als mündliche Prüfung angeboten wird. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheiden der Präsident der Universität und das Rektorat der Hochschule auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium vom 26.01.2017 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Dem Zulassungsausschuss gehören jeweils mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Hochschule und der Universität an.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch die Gemeinsame Kommission gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ulm für den gemeinsamen konsekutiven Masterstudiengang Computational Science and Engineering vom 24.06.2019, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 20 vom 10.07.2019, Seite 225 - 229 außer Kraft.

Ulm, 01.07.2021

gez.  
Prof. Dr. Volker Reuter  
Rektor der Technischen Hochschule Ulm

Ulm, 01.07.2021

gez.  
Prof. Dr. Michael Weber  
Präsident der Universität Ulm